

# Informationen zur Prüfungsanfechtung

Erstellt von *Rechtsanwalt Benjamin Unger* in Stade

## I. Einführung

### 1. Die Ursachen schlechter Examensergebnisse

Es mag pathetisch klingen, aber Fakt ist nun einmal, dass das vom jeweiligen Kandidaten in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung erzielte Ergebnis über sein berufliches Fortkommen entscheidet und zwar nicht nur die existenzielle Frage des Bestehens oder Nichtbestehens, sondern auch die jeweils erzielte Note. Gerade deshalb lohnt es sich, nach den Ursachen für das Nichtbestehen oder das Verfehlen eines bestimmten Notenziels zu forschen. Notwendigerweise können diese Ursachen nur in dem allzu menschlichen Phänomen liegen, dass auf der einen oder anderen Seite Fehler gemacht worden sind. Weder der Referendar, der sich der Zweiten Juristischen Staatsprüfung unterzieht, ist davon frei, solche zu begehen, noch sind es die jeweils eingesetzten Prüfer. Und der Fall, dass die Ursachen für ein schlechtes Examensergebnis allein beim Prüfling oder allein bei den eingesetzten Prüfern liegen, dürfte nur ein theoretischer sein. Erfahrungsgemäß bewirken meist Unzulänglichkeiten beider Seiten das Zustandekommen eines (schlechten) Examensergebnisses.

Dennoch wird das Wirken der Prüfungsämter von vielen Betroffenen nach wie vor hingenommen, als sei Prüfen die Ausübung einer vierten Staatsgewalt nach dem Muster uralter chinesischer Staatsweisheit (Werner, DVBl. 1952, 339). Die Abnahme der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ist aber nichts anderes als die Ausübung staatlicher Exekutivgewalt, die (gerichtlicher) Kontrolle im noch zu schildernden Umfang nicht nur zugänglich, sondern auch bedürftig ist. Derjenige Kandidat, der der Auffassung ist, dass er die Zweite Juristische Staatsprüfung zu Unrecht nicht oder nicht mit einer sein Leistungsvermögen widerspiegelnden Note bestanden hat, sollte nicht zögern, sein Prüfungsergebnis anzufechten oder anfechten zu lassen. Denn ebenso, wie es Recht und Pflicht der eingesetzten Prüfer ist, Fehler der Kandidaten aufzudecken, haben diese auch das Recht, ebensolche der Prüfer aufzudecken.

### 2. Die Notwendigkeit einer Anleitung zur Prüfungsanfechtung

Warum bedarf es nun einer Information zur Prüfungsanfechtung? *Prüfungsanfechtung* beschreibt hier ja nichts anderes als die Tatsache, dass gegen die Bewertung der im Rahmen des Zweiten Juristischen Staatsexamens erbrachten Leistungen Widerspruch eingelegt und/oder Klage erhoben wird und man sollte meinen, dass der (angehende) Volljurist sich hier auf sicherem Terrain bewegt und weiß, wie er sich gegen eine als ungerecht empfundene Bewertung seiner Leistungen zur Wehr setzen kann.

*Prüfungsrecht* ist allerdings eine Spezialmaterie, die Spezialwissen erfordert, das im Rahmen der Ausbildung nicht einmal als Fakultativangebot vermittelt wird. Geradezu paradigmatisch für das damit entstehende Wissensvakuum bei den Referendaren ist eine Äußerung, die kürzlich im Forum gepostet wurde:

„Soweit ich weiß, sind solche Widerspruchsverfahren im Prüfungsrecht in den seltensten Fällen bis gar nicht erfolgreich.“ Aufgrund eines Urteils des BVerfG vom 17.04.1991 (BVerfGE 84, 34) und eines damit eingeleiteten Wandels in der Rechtsprechung - dazu sogleich (unter II. 1 a) - trifft diese Aussage schlichtweg nicht mehr zu. Wem es gelingt, Fehler im Bewertungsvorgang - bzw. Verfahren - aufzudecken und diese entsprechend geltend zu machen, wird mit einer Prüfungsanfechtung auch erfolgreich sein.

Die bei den meisten Referendaren im Prüfungsrecht bestehenden Kenntnisdefizite führen nun vielfach dazu, dass diese weder selbst noch durch einen im Prüfungsrecht tätigen Rechtsan-

walt eine Prüfungsanfechtung in Angriff nehmen (lassen.) Das ist tragisch, weil so mitunter fehlerhafte Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsamtes in Bestandskraft erwachsen, die den betroffenen Kandidaten dann ungerechtfertigter Weise daran hindern, den eigentlich gewünschten oder gar überhaupt einen juristischen Beruf zu ergreifen.

Ziel dieser Information soll es daher sein, Informations- bzw. Wissensdefizite soweit zu kompensieren, dass derjenige Rechtsreferendar/Assessor, der der Auffassung ist oder zumindest den Verdacht hat, sein Anspruch auf verfahrens- und bewertungsfehlerfreie Beurteilung seiner im Rahmen des Zweiten Juristischen Staatsexamens erbrachten Leistungen sei nicht erfüllt worden, für die Möglichkeit einer (erfolgreichen) Prüfungsanfechtung hinreichend sensibilisiert ist.

## **II. Die Prüfungsanfechtung**

### **1. Erfolgchancen und Motivationslage**

#### **a) Erfolgchancen: Der Wandel in der Rechtsprechung**

Wie bereits erwähnt, hat ein 1991 erlassenes, wegweisendes Urteil des BVerfG zu einem Wandel in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und damit dazu geführt, dass die Chancen einer erfolgreichen Prüfungsanfechtung heutzutage um ein Vielfaches höher sind als bis zum Erlass dieses Urteils. Insbesondere liegt dies in der Abkehr von der überkommenen Dogmatik begründet, die dem Prüfer auch in fachlich-wissenschaftlichen Fragen einen „Beurteilungsspielraum“ zubilligte mit der Konsequenz, dass dieser ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle allein darüber entschied, ob die vom Kandidaten gegebene Antwort falsch oder richtig ist. Heutzutage ist demgegenüber anerkannt, dass eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung nicht als falsch bewertet werden darf. Nur bei der prüfungsspezifischen Wertung, d.h. der Einordnung der Leistung eines Kandidaten in einen bestimmten Bezugsrahmen, also der eigentlichen Notenvergabe, besteht nach wie vor ein gerichtlich nicht überprüfbarer Bewertungsspielraum.

Konkret bedeutet dies beispielsweise: man kann (grundsätzlich) die Bewertung einer Klausur nicht (erfolgreich) mit dem Vortrag angreifen, diese sei zu niedrig bewertet worden, wohl aber damit, dass der Votant nicht erkannt habe, dass der Kandidat im Rahmen seiner Lösung vertretbar einer Mindermeinung gefolgt sei.

Liegt ein solcher oder ein anderer Bewertungsfehler (zu diesen näher unter II 3 b) vor, so besteht ein Anspruch des Kandidaten darauf, dass seine Klausur erneut - nunmehr bewertungsfehlerfrei - benotet wird.

#### **b) Motivationslage: warum sollte ich meine Prüfung anfechten?**

Für denjenigen Referendar, der erst- oder gar letztmalig ausweislich eines Bescheides des GPA die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat, liegt die Veranlassung zu einer Prüfungsanfechtung auf der Hand. Aber auch derjenige, der zur mündlichen Prüfung zugelassen worden ist und die Zweite Juristische Staatsprüfung sodann „nur“ mit einer ihm nicht angemessen erscheinenden Note bestanden hat, sollte eine Prüfungsanfechtung in Erwägung ziehen, zumal dann, wenn er nur knapp eine bestimmte Notenstufe wie etwa das „magische Vollbefriedigend“ verpasst hat. Denn bei der derzeitigen Situation auf dem Arbeitsmarkt für Juristen spielen die Noten einfach eine zu große Rolle, als dass es sich der frisch gebackene Volljurist leisten könnte, aus Gründen der Bequemlichkeit oder warum auch immer die Dinge auf sich beruhen zu lassen und auf eine Prüfungsanfechtung zu verzichten. So ist es beispielsweise für denjenigen Referendar, der im Ersten und/oder Zweiten Staatsexamen aus Sicht der potentiellen Arbeitgeber „nur“ ein „ausreichend“ erreicht hat, überaus schwierig, überhaupt eine

Anstellung zu finden und es wird schwieriger, je länger er arbeitssuchend ist und keine Berufserfahrung sammelt.

## **2. Vom schwarzen bzw. schwärzlichen Tag bis zur Rückkehr des Lächelns: der Ablauf einer Prüfungsanfechtung**

### **a) Angriffsgegenstand**

#### **aa) Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung**

Der schlimmste für den Referendar nur denkbare Fall ist derjenige, dass er einige Wochen vor dem eigentlichen Termin der Bekanntgabe der Klausurergebnisse einen eingeschriebenen Brief vom GPA erhält, in dem ihm mitgeteilt wird, dass er aufgrund seiner schriftlichen Ergebnisse nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen sei und damit die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht bestanden habe. Mit Widerspruch und ggf. (Anfechtungs-) Klage anzugreifen ist hier also der „Nichtbestehensbescheid“ des GPA, wobei hier die Fristen nach den §§ 70 I, 74 VwGO zu beachten sind.

#### **bb) Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses**

In dem etwas weniger dramatischen, aber ebenso beklagenswerten Fall, dass der Referendar die mündliche Prüfung (erfolgreich) absolviert, die ihm vom Prüfungsausschuss mitgeteilte Endnote ihn aber an der Verwirklichung seiner beruflichen Ziele hindert oder zu hindern droht, bildet eben diese Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses den Angriffsgegenstand. Diese Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dokumentiert in dem Zeugnis über das Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, welches einige Tage nach der mündlichen Prüfung zugestellt oder beim GPA selbst entgegen genommen werden kann (Selbstzustellung). Erst in diesem Moment der Entgegennahme des Zeugnisses beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist des § 70 I VwGO zu laufen.

### **b) Einsichtnahme in die Klausuren nebst Voten**

Auch wenn Bewertungsfehler im Rahmen der mündlichen Prüfung ebenso möglich sind wie bei der Würdigung der schriftlichen Leistungen eines Referendars und Verfahrensfehler (dazu noch unter II. 3 c) ebenso zur Rechtswidrigkeit der Prüfung führen können, stehen in der Praxis doch die Bewertungsmängel in den Klausuren im Vordergrund und bilden regelmäßig den Anknüpfungspunkt einer Prüfungsanfechtung. Das liegt in erster Linie darin begründet, dass sich hier die Bewertungsmängel nicht wie in der mündlichen Prüfung verflüchtigen können - Stichwort Beweisbarkeit - und der Einfluss auf die Endnote aufgrund der prozentualen Gewichtung der schriftlichen Leistungen weitaus höher ist - Stichwort Erheblichkeit. Dementsprechend konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf die Darstellung des Ablaufs einer Prüfungsanfechtung, wenn (ausschließlich) die Bewertung einzelner Klausuren angegriffen wird.

#### **aa) Termin zur Einsichtnahme**

Das GPA weist auf seiner Internetseite neuerdings fürsorglich darauf hin, dass ein Termin zur Einsichtnahme so rechtzeitig zu vereinbaren sei, dass er noch innerhalb der Widerspruchsfrist erfolgen könne. Dieser gut gemeinte Hinweis ist leider missverständlich. Denn selbstverständlich kann Widerspruch auch vorsorglich - quasi auf Verdacht - eingelegt werden, ohne bisher die Voten der Prüfer gelesen zu haben. Sollte sich dann nach einer späteren Lektüre der Klau-

suren und Voten herausstellen, dass der Widerspruch nicht Erfolg versprechend ist, kann er jederzeit zurückgenommen werden, ohne dass dies nachteilige (Kosten-)Folgen nach sich zieht.

## **bb) Grund der Einsichtnahme**

Damit ist bereits ein nahe liegender Grund der Einsichtnahme angesprochen: in diesem Verfahrensstadium geht es allein darum, die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs abzuschätzen. Gleichfalls bietet sich dem Referendar/Assessor natürlich die Möglichkeit, selbstkritisch die eigene Leistung zu würdigen und also zu überprüfen, inwieweit man selbst für das Zustandekommen des Ergebnisses verantwortlich ist. Auch deshalb sollte nicht vorschnell ein Rechtsanwalt mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Dessen Hinzuziehung empfiehlt sich indes, wenn der Kandidat nicht sicher zu beurteilen vermag, ob eine Prüfungsanfechtung Aussicht auf Erfolg verspricht.

## **c) Widerspruchsbegründung**

Wenn nun aufgrund der erfolgten Einsichtnahme der Referendar/Assessor selbst oder der von ihm beauftragte Rechtsanwalt zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Widerspruch Erfolg versprechend ist, so ist dieser - sofern noch nicht geschehen (s.o.) - innerhalb der Monatsfrist einzu legen und sodann ist für jede einzelne Klausur, deren Bewertung angegriffen wird, eine (Widerspruchs-) Begründung anzufertigen. Es sollte sich von selbst verstehen, dass diese Begründung sich nicht auf pauschale Aussagen beschränken kann; vielmehr besteht nach ständiger Rechtsprechung die Verpflichtung, dass unter Auseinandersetzung mit den Randbemerkungen der Prüfer sowie den Ausführungen in den jeweiligen Voten substantiiert dargelegt wird, wo die Bewertungsmängel liegen sollen und/oder warum die bisherige Bewertung nicht bestehen bleiben kann.

## **d) Verwaltungsinternes Nachkontroll- bzw. Überdenkungsverfahren**

### **aa) Ursprung, Sinn und Unsinn dieses Verfahrens**

Nach dieser im Übrigen nicht fristgebundenen Einreichung der einzelnen Begründungen werden diese den jeweiligen Votanten, deren Benotung angegriffen wird, zur Stellungnahme zugeleitet. Auch wenn soeben von *Widerspruchsbegründung* die Rede war, so befindet man sich zu diesem Zeitpunkt (streng genommen) noch nicht im eigentlichen Widerspruchs-, sondern im verwaltungsinternen Nachkontroll- bzw. Überdenkungsverfahren, dessen Einrichtung seinerzeit das BVerfG als Kompensation für den Umstand eingefordert hat, dass den Prüfern nach wie vor ein gerichtlich nicht überprüfbarer Bewertungsspielraum zusteht. Während in einigen Ländern das Überdenkungsverfahren eine explizite gesetzliche Regelung erfahren hat, haben die Länder Hamburg, Schleswig - Holstein und Bremen auf eine solche Regelung in der Länderübereinkunft (LÜ) verzichtet, praktizieren aber gleichwohl das Überdenkungsverfahren als unselbstständigen Teil des Widerspruchsverfahrens.

In dem Fall, dass sich aus den Voten und den Randbemerkungen der Prüfer keinerlei Anhaltspunkte für einen Bewertungsmangel ergeben, stellt das Überdenkungsverfahren die für den Referendar/Assessor einzige Möglichkeit dar, eine Abänderung seiner Note zu erreichen. Gefordert ist dann seitens des Widerspruchsführers eine Argumentation, die es im Idealfall für die Votanten zwingend erscheinen lässt, die gewünschte (höhere) Note zu vergeben. Generell muss sich diese Argumentation an dem Ziel orientieren, die Stärken der Klausur herauszustellen und die gezeigten Schwächen als verzeihlich, zumindest aber als (in größerem Umfang) kompensationsfähig erscheinen zu lassen. Weitere allgemeine Argumentationshinweise lassen

sich hier schlecht geben, da die Anforderungen an die Begründung im jeden Einzelfall variieren, insbesondere davon abhängen, welchem Rechtsgebiet die Klausur entstammt, welchen Schwierigkeitsgrad die Klausur aufweist und natürlich von der jeweils vom Kandidaten abgelieferten Leistung.

Werden hingegen mit dem Widerspruch (allein) Bewertungsmängel gerügt, die ohnehin einen Anspruch des Prüflings auf eine Neubewertung seiner Klausur ergeben (dazu sogleich), führt das Überdenkungsverfahren an sich nur zu einer überflüssigen und vermeidbaren Verfahrensverzögerung.

### **bb) Mögliche Ergebnisse dieses Verfahrens**

Innerhalb eines Zeitraums von 4- 12 Wochen nach Einreichung der Widerspruchsbegründung ist mit der Übersendung der beim GPA eingegangenen Stellungnahmen der Votanten zu rechnen. Zwar sollte man von dem Inhalt und Ergebnis dieser Stellungnahme nicht zu viel und erst recht keine Wunder erwarten. Nichts desto trotz sind bei einer entsprechenden Begründung die Chancen recht groß, dass die Votanten sich dazu durchringen, einen Punkt mehr zu geben, zumal dann, wenn die Notenstufe dieselbe bleibt, also etwa bei einer Anhebung von 4 auf 5 Punkte. Daher profitieren von dem Überdenkungsverfahren insbesondere Referendare, die die Zweite Juristische Staatsprüfung nur knapp nicht bestanden haben und denen nur wenige Punkte für die Zulassung zur mündliche Prüfung fehlen. Hier ist mit der geringfügigen Anhebung der Bewertung meist bereits das maximal Mögliche - nämlich die Zulassung des Referendars zur mündlichen Prüfung - erreicht.

Demgegenüber lässt sich eine deutliche Anhebung der Bewertung im Wege des Überdenkungsverfahrens regelmäßig nicht erzielen, selbst dann nicht, wenn es evident ist, dass diese geboten wäre. Hier hilft nur noch die Durchsetzung des Anspruchs auf Neubewertung der Klausur (dazu sogleich).

### **e) Einstieg ins eigentliche Widerspruchsverfahren/Neubewertung der Klausur(en)**

Parallel mit der Übersendung der Stellungnahmen der Votanten fragt das GPA regelmäßig an, ob der Widerspruch aufgrund dieser nun für erledigt erklärt wird. Wird diese Frage bejaht, wird der Referendar entweder mit dem nun feststehenden schriftlichen Ergebnis zur mündlichen Prüfung zugelassen, ihm wird ein neues Zeugnis mit der neu berechneten Note ausgestellt oder die Widerspruchsakte wird schlicht ohne Erlass eines Bescheides geschlossen, wenn das Überdenkungsverfahren zu keiner Anhebung der Einzelnoten geführt hat. Andernfalls prüft das GPA nun selbst die Berechtigung der in den Begründungen vorgetragenen Einwendungen unter Hinzuziehung der Stellungnahmen der Votanten. Erkennt es diese an, wird die Neubewertung der Klausur durch zwei andere Votanten verfügt. In diesem Fall sind die „Karten völlig neu gemischt“ und es ist möglich, dass eine anfänglich noch mit mangelhaft bewertete Klausur nun mit befriedigend bewertet wird. Erkennt das GPA demgegenüber die Berechtigung der vorgetragenen Einwendungen und damit den Anspruch des Prüflings auf Neubewertung seiner Klausur nicht an, so bleibt nicht anderes übrig, als um Erlass eines klagfähigen Widerspruchsbescheides zu bitten und den Anspruch klageweise zu verfolgen. Allerdings ist das GPA durchaus darum bemüht, eine Auseinandersetzung vor dem VG zu vermeiden und bestrebt, bereits im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine zufriedenstellende Lösung zu finden.

### **f) Klage vor dem Verwaltungsgericht**

Ergibt sich nach alledem doch die Notwendigkeit, den Anspruch auf Neubewertung vor dem VG zu verfolgen, muss innerhalb der Frist des § 74 VwGO Klage erhoben werden mit dem

Antrag, den Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung bzw. die Schlusssentscheidung des Prüfungsausschusses ganz bzw. teilweise aufzuheben und das GPA zu verpflichten, unter der Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts die konkret bezeichneten Klausuren neu zu bewerten.

### 3. Mängel/Fehler im Prüfungsverfahren im Überblick

#### a) Allgemeines

Nach Darstellung der (Rechtsschutz-) Form der Geltendmachung von Bewertungsmängeln und des verfahrensmäßigen Ablaufs ihrer Überprüfung soll nun abschließend ein kurzer Gesamtüberblick über die möglichen Mängel im Prüfungsverfahren überhaupt und - soweit noch erforderlich - zu deren Geltendmachung gegeben werden. In den bisherigen Ausführungen sollte die überaus wichtige Differenzierung zwischen solchen Mängeln, die sich auf das Verfahren der Art und Weise der Ermittlung und Bewertung der Prüfungsleistung beziehen (Verfahrensmängel) und solchen Mängeln, die in der Bewertung der Prüfungsleistung selbst liegen (Bewertungsmängel), bereits deutlich geworden sein.

#### b) Bewertungsmängel

Dabei sei wegen ihrer praktischen Relevanz und Häufigkeit zunächst auf die Bewertungsmängel eingegangen, die auch schon bisher im Vordergrund der Betrachtung standen. Ein Bewertungsmangel liegt allgemein und abstrakt formuliert dann vor, wenn materiell- rechtliche Vorgaben für die Leistungsbewertung nicht beachtet worden sind. Die wichtigsten materiell-rechtlichen Vorgaben sind dabei folgende:

- „Antwortspielraum“ des Prüflings: Wie bereits erwähnt, darf eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung nicht als falsch bewertet werden. „Klebt“ der Votant zu sehr an der Lösungsskizze und erkennt bspw. nicht, dass der Kandidat im Rahmen seiner Lösung vertretbar einer Mindermeinung gefolgt ist, liegt ein Bewertungsmangel vor. (Häufigster Fehler)
- Willkürverbot/Sachfremde Erwägungen: Ein Verstoß gegen das Willkürverbot liegt vor, wenn die Bewertung des Prüfers aus keinem sachlichem Grund mehr gerechtfertigt werden kann. Bsp.: Ein Prüfer hat Probleme, die Schrift eines Kandidaten zu entziffern und bewertet aus Verärgerung darüber nur mit mangelhaft, ohne wesentliche inhaltliche Mängel der Klausur zu rügen.
- Allgemeine Bewertungsgrundsätze: An dieser Stelle ist insbesondere das Gebot der sachlichen Korrektur zu nennen. Dieses wird etwa durch aggressive, polemische Randbemerkungen der Prüfer verletzt.

Diese (hier nicht erschöpfend dargestellten) Bewertungsmängel können wie bereits ausgeführt sowohl bei der Bewertung schriftlicher als auch mündlicher Leistungen auftreten, wobei sich letzterenfalls regelmäßig Aufklärungs- und Beweisprobleme ergeben. Hinweise, wie diese abstrakt erläuterten Bewertungsmängel in einer Klausur konkret in Erscheinung treten, lassen sich hier naturgemäß nicht geben, da erstens die Möglichkeiten zu mannigfach sind und zweitens insbesondere zu sehr von der konkreten Fallgestaltung abhängen. Einige Beispiele zur Veranschaulichung werde ich aber demnächst auf meiner Homepage bereit halten.

#### c) Verfahrensmängel

Bei den denkbaren Verfahrensmängeln, die zur Rechtswidrigkeit der Prüfung insgesamt oder einzelner Prüfungsabschnitte führen können, kann zunächst wieder differenziert werden zwi-

schen solchen Mängeln, die sich auf den äußeren Rahmen der Ermittlung der Prüfungsleistung beziehen und solchen, die den „inneren Rahmen“ betreffen.

### **aa) Äußerer Rahmen**

Dazu zu zählen sind alle (äußeren) Bedingungen, unter denen die Prüfungsleistung erbracht werden musste.

Bsp.: Temperatur im Vorbereitungs- und/oder Prüfungsraum, Störfaktoren wie etwa laute Mitprüflinge, naher Baulärm, ständige Telefonate der Aufsichtsperson etc.

### **bb) Innerer Rahmen**

Hierzu zu zählen sind Umstände, die mehr das eigentliche Verfahren der Ermittlung und Bewertung der Prüfungsleistung betreffen.

Bsp.: Besetzung der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung (Probleme hier etwa: Befangenheit einzelner Prüfer, gesundheitliche Mängel wie Schwerhörigkeit, Erkrankung etc.), Prüfungsgegenstände, Dauer einzelner Prüfungsabschnitte für den jeweiligen Kandidaten etc.

Eine trennscharfe Differenzierung zwischen dem äußeren und inneren Rahmen der Prüfungsleistung ist weder möglich noch nötig.

### **cc) Rügeobliegenheit**

Denn wo nun die aufgetretenen Mängel auch immer zu verorten sind, so besteht beim (vermuteten) Vorliegen eines Verfahrensmangels die Pflicht des Prüflings, einen solchen unverzüglich zu rügen. Die Rügepflicht des Prüflings soll erstens hier dem GPA Gelegenheit geben, einen unterlaufenen Verfahrensfehler so schnell wie möglich zu beseitigen und die Aufklärung des Mangels ermöglichen, die oftmals nur zeitnah erfolgen kann. Wer beispielsweise der Auffassung ist, einer seiner Prüfer in der mündlichen Prüfung sei befangen gewesen, muss dies spätestens am Ende der mündlichen Prüfung zu Protokoll rügen.

Derjenige Referendar, der die Rüge eines vermuteten Verfahrensfehlers unter- und so zulässt, dass seine Prüfungsleistung rechtswidrig ermittelt und/oder bewertet wird, kann sich auf einen solchen Verfahrensmangel im Wege einer späteren Prüfungsanfechtung nicht mehr berufen. Ist der Prüfling sich nicht sicher, ob ein Verfahrens- oder ein materieller Fehler vorliegt, sollte er den sichersten Weg wählen und den Fehler - und zwar unverzüglich - rügen, um nicht Gefahr zu laufen, seiner Rechte verlustig zu gehen.

### **dd) Geltendmachung**

Ist der Verfahrensfehler vom Prüfling ordnungsgemäß gerügt worden, ohne dass das GPA Abhilfe geschaffen hat oder hätte schaffen können, kann dieser Verfahrensmangel wiederum im Wege einer Prüfungsanfechtung durch Widerspruch und /oder Klage geltend gemacht werden. Bei „personengebundenen“ Verfahrensmängeln, wie etwa der Befangenheitsrüge, ist es üblich, dass das GPA den betroffenen Prüfern zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme gibt, bevor es in der Sache entscheidet. Bei der Geltendmachung von Verfahrensmängeln ist zu bedenken, dass dies im Erfolgsfall nicht selten dazu führt, dass der Prüfling Prüfungsleistungen erneut - wie etwa die mündliche Prüfung oder Teile derselben - erbringen muss bzw. darf. Der Prüfling muss hier für sich entscheiden, ob die Neuerbringung der Prüfungsleistung eher ein Müssen oder ein Dürfen für ihn ist und es davon abhängig machen, ob er sich auf den Verfahrensmangel beruft oder nicht.

### **III. Abschließende Bemerkungen**

Ich hoffe, mit dieser Information einige nützliche Hinweise für eine Prüfungsanfechtung gegeben zu haben und möglichst viele Referendare/Assessoren für eine solche zu ermutigen. Sicherlich sind nun längst nicht alle Fragen beantwortet, die zum Thema Prüfungsanfechtung auftauchen können, möglicherweise entstehen gerade durch ihn eine ganze Reihe neuer Fragen. In diesem Fall verweise ich Interessierte, die die notwendige Muße haben, auf die einschlägige Fachliteratur oder empfehle, im Bedarfsfalle einen im Prüfungsrecht tätigen Rechtsanwalt zu konsultieren. Natürlich steht Ihnen auch gerne der Verf. des vorliegenden Beitrags mit Rat und Tat zur Seite. Nähere Informationen über mich finden Sie auf meiner Homepage [www.ra-b-unger.de](http://www.ra-b-unger.de)

Ich wünsche allen Referendarinnen und Referendaren ein erfolgreiches Referendariat und dass Sie auf die hier bereitgestellten Informationen nicht angewiesen sind.